

An die Bürgerinnen und Bürger von Gundelsheim
und die Presse



Gundelsheim, 11.11.2025

E I N L A D U N G

Am **Mittwoch, den 19.11.2025** findet um **19:00 Uhr** eine Sitzung des Gemeinderates **im großen Sitzungssaal des Rathauses** statt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben genannten Sitzung lade ich Sie ein.

Tagesordnung

1. Gemeinderatssitzung vom 22.10.2025
 - Bekanntgabe der nichtöffentlichen Beschlüsse
 - Protokoll
2. Stadtwald Gundelsheim
 - Rückblick Forstwirtschaftsjahr 2025
 - Waldhaushaltsplan 2026
3. Weiterentwicklung der Bildungs- und Betreuungsarbeit 2026/2027
 - Bedarfsplanung der Kindertageseinrichtungen und Hort an der Grundschule
4. Busverbindung vom Auguste-Pattberg-Gymnasium nach Gundelsheim (Linie 604)
5. Vereinsförderung
 - Gewährung von Investitions- und Anschaffungszuschüssen
6. Baugebiet "Ob dem Dorf V" Höchstberg
 - Straßenbezeichnung
7. Änderung der geplanten Stützmauer aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in Gundelsheim, Kilianstraße 9
8. Neubau eines Wohnhauses mit Carport, Bibernelnstraße in 74831 Gundelsheim-Obergriesheim, Flst.Nr. 3621
9. Bekanntgabe, Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

Heike Schokatatz
Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage



zur öffentlichen Sitzung der Stadt Gundelsheim

| Gremium | Sitzungsdatum | Behandlung |
|-------------|---------------|--------------|
| Gemeinderat | 19.11.2025 | Entscheidung |

Vorlage Nr.: 2025/166

Stadtwald Gundelsheim - Rückblick Forstwirtschaftsjahr 2025 - Waldhaushaltsplan 2026

Sachverhalt:

Der Waldhaushaltsplan 2026 ist im Gesamten ein Spiegelbild des Plans für das laufende Jahr 2025. Das prognostizierte Ergebnis seitens des Forstamts beläuft sich auf ein Defizit i.H.v. 66.300 € (zum Vergleich 2025: 66.675 €). Rund 10.000 € höheren Aufwendungen stehen entsprechend höhere Mehreinnahmen im Vergleich zu 2025 gegenüber.

Über die einzelnen Positionen werden Forstamtsleiter Jacob, die bisherige Revierleiterin Meny und der seit 01.10.2025 offizielle Nachfolger, Herr Kai Hagenbruch, informieren und für Rückfragen Rede und Antwort stehen.

Nachfolgend ist derzeitige Ergebnis für den Forsthaushalt 2025 abgebildet: Bei den Holzverkäufen konnte der Ansatz bereits um rund 12.000 € überschritten werden. Mit Sicherheit werden für Holzfällung und Aufbereitung noch Rechnungen eingehen. Gleiches gilt für die Versicherungen, bei die Leistungen für die Unfallkasse erst zum Jahresende fällig werden. Bei den Erstattungen an das Land stehen die Betreuungskosten durch das Forstamt noch aus:

| Konto | Bezeichnung | Plan | Ist | Abw. |
|----------|------------------------------------------|---------------------|----------------------|---------------------|
| 31410000 | Zuweis. Lfd. Zwecke Land | -11.600,00 € | -11.625,00 € | -25,00 € |
| 34110000 | Mieten und Pachten | 0,00 € | -564,65 € | -564,65 € |
| 34210000 | Erträge aus Verkauf | -82.500,00 € | -94.575,74 € | -12.075,74 € |
| 34880000 | Erstattungen von übrigen Bereichen | 0,00 € | -79,00 € | -79,00 € |
| | | -94.100,00 € | -106.844,39 € | -12.744,39 € |
| 42119000 | Materialaufw. f. Unterh. Grdst./baul. An | 0,00 € | 37,26 € | 37,26 € |
| 42120000 | Unterh. des sonst. unbeweglichen Vermöge | 1.000,00 € | 0,00 € | -1.000,00 € |
| 42125000 | Waldwegunterhaltung | 22.000,00 € | 23.074,61 € | 1.074,61 € |
| 42126000 | Unterhaltung Erholungseinrichtung | 1.000,00 € | 675,00 € | -325,00 € |
| 42410700 | Aufwand für gebäudebezogene Steuern | 800,00 € | 2.176,20 € | 1.376,20 € |
| 42710800 | Holzfällung und Aufbereitung | 54.000,00 € | 26.269,25 € | -27.730,75 € |
| 42710810 | Waldkulturkosten | 10.000,00 € | 6.782,17 € | -3.217,83 € |
| 42710820 | Waldschutz | 3.500,00 € | 0,00 € | -3.500,00 € |
| 42710830 | Bestandspflege | 5.000,00 € | 4.467,75 € | -532,25 € |
| 42710900 | Aufwand für Repräsentation und Bewirtung | 0,00 € | 457,75 € | 457,75 € |

| | | | | |
|----------|------------------------------------------|---------------------|--------------------|---------------------|
| 44290000 | Mitgliedsbeiträge an Vereine/Verbände | 800,00 € | 734,71 € | -65,29 € |
| 44290100 | sonstige Aufwendungen, vermischte Ausgab | 200,00 € | 0,00 € | -200,00 € |
| 44293000 | Aufwand für Steuerberater/Wirtschaftsprü | 500,00 € | 854,27 € | 354,27 € |
| 44410300 | Versicherungen | 7.500,00 € | 322,33 € | -7.177,67 € |
| 44510000 | Erstattungen Land | 30.000,00 € | 22.495,44 € | -7.504,56 € |
| 47220100 | Ausb. Kleinbetrag | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 48110000 | Innere Verechnung Bauhof/Fuhrp. | 8.900,00 € | 0,00 € | -8.900,00 € |
| 48115000 | Innere Verechnung Verwaltungskosten | 31.800,00 € | 0,00 € | -31.800,00 € |
| 92112500 | Interne Leistunsv. Grünanlagen, Bauhof | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 93112500 | Abrechnung ILV Werkstätten | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| | | 177.000,00 € | 88.346,74 € | -88.653,26 € |
| | | 82.900,00 € | -18.497,65 € | -101.397,65 € |

Auch über den Vollzug 2025 werden Forstamtsleiter Jacob, Frau Meny und Herr Hagenbruch in der Gemeinderatssitzung im Detail berichten und für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Die Präsenz in der Gemeinderatssitzung ist der offizielle Rahmen, um Frau Meny als Revierleiterin zu verabschieden und ihren Nachfolger, Herrn Hagenbruch, vorzustellen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Bericht über das Forstwirtschaftsjahr 2025 wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Dem Waldhaushaltsplan 2026 wird zugestimmt.**

Anlagen:

HH und Forstbetriebsplan 2026 Gundelsheim
KWaldbericht 1-2025 Kreisforstamt HN

Mittelanmeldung zum Haushaltsplan Wald

Hiebssatz Forsteinrichtung 1.704 Efm
Gesamtholzeinschlag 1.270 Efm
Fläche 387,5 ha

| HHSt. | | Planansatz | Plan | endgültiger |
|------------------------|------------------------------------------------|----------------|---------------|----------------|
| | | 2026 | lfd Jahr | Abschluss |
| | | [€] | 2025 | 2024 |
| 55.50 | Erträge | | | |
| 3141.0000 | Zuweisungen vom Land (Mehrbelastungsausgleich) | 11.625 | 11.625 | 11.625 |
| | Zuweisungen vom Land/Bund (sonst.Förderungen) | | | |
| 3411.0000 | Mieten und Pachten | | | 886 |
| 3421.0000 | Erträge aus Verkauf: Holzerlöse | 86.225 | 82.500 | 192.899 |
| 3461.0000 | Ersätze für Dritte u. ähnliche Einnahmen | | | |
| 3482.0000 | Erstattung von Gemeinden/GVV | | | |
| 3483.0000 | Erstattung von Zweckverbänden | | | |
| 3488.0000 | Erstattung von übrigen Bereichen | 6.750 | | 200 |
| 3811.0000 | Innere Verrechnungen VwHH, Bauhof | | | |
| GESAMTEINNAHMEN | | 104.600 | 94.125 | 205.610 |

| | | | | |
|-----------------------|---------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|
| 55.50 | Aufwendungen | | | |
| 4211.0000 | Unterhaltung Gebäude, Grundstücke | 1.000 | 1.000 | |
| 4212.0000 | Waldwegeunterhaltung | 25.000 | 22.000 | 13.970 |
| 4222.0000 | Unterhaltung Erholungseinrichtungen | 2.000 | 1.000 | |
| 4231.0000 | gebäudebezogene Steuern | 800 | 800 | 743 |
| 42410000 | | | | |
| 4251.0000 | | | | |
| 4291.1000 | Holzfällung und -aubereitung | 47.000 | 54.000 | 57.596 |
| 4291.2000 | Kulturen | 17.500 | 10.000 | 7.149 |
| 4291.3000 | Waldschutz | 1.500 | 1.500 | |
| 4291.4000 | Wildschutz | 6.000 | 2.000 | |
| 4291.5000 | Bestandespflege | 6.500 | 5.000 | 5.400 |
| 4429.0000 | Mitgliedsbeiträge an Vereine und Verbände | 850 | 850 | 735 |
| 4431.8000 | Vermischte Ausgaben | 300 | 300 | |
| 4441.0000 | Steuern, Versicherungen, Schadensfälle | 8.000 | 8.000 | 4.740 |
| 4452.0000 | Dienstleistung Forst LRA inkl. Reviendienst, Holzverkauf, Zertifizierung | 28.000 | 27.900 | 26.940 |
| 4811.0000 | Innere Verrechnung Bauhof | 1.500 | 1.500 | |
| 4811.0000 | Innere Verrechnung Verwaltungskosten | 24.950 | 24.950 | |
| GESAMTAUSGABEN | | 170.900 | 160.800 | 117.273 |

| | | | |
|-----------------------------|----------------|----------------|---------------|
| DEFIZIT / ÜBERSCHUSS | -66.300 | -66.675 | 88.337 |
|-----------------------------|----------------|----------------|---------------|

Vermögenshaushalt:

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Nachrichtlich : Anteil Jagdpachteinnahmen:

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

07.10.2025
Julia Meny
gefertigt
Landratsamt Heilbronn, Forstamt

Armin Jacob
geprüft und freigegeben

Naturalplan Wald

| | |
|----------------------------|-----------|
| Hiebssatz Forsteinrichtung | 1.704 Efm |
| Gesamtholzeinschlag | 1.270 Efm |
| Fläche | 387,5 ha |

| | | Planansatz | Plan |
|---------------------------------|----------------------|--------------|--------------|
| | | 2026 | lfd. Jahr |
| | | [Fm] | 2025 |
| | | | [Fm] |
| Holzernte | | | |
| Nadelholz | Stammholz | 230 | 15 |
| | Restholz | 40 | 5 |
| Laubholz | Stammholz | 195 | 275 |
| | Restholz | 135 | 225 |
| | Brennholz (Laubholz) | 440 | 385 |
| Laub- u. Nadelholz | Unverwertbar | 230 | 285 |
| Summe Holzeinschlag [Fm] | | 1.270 | 1.190 |
| davon unplanmäßige Nutzung [Fm] | | 270 | |

Kulturen, Waldschutz, Bestandespflege

| | | | | |
|-------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|--------------|----------|
| Kulturvorbereitung | Fläche [ha] | 2,8 | | |
| Pflanzung | Laubholz Pflanzen [Stk] | Stieleiche | 775 | |
| | | Traubeneiche | 400 | |
| | | Elsbeere | 375 | |
| | | Flatterulme | 250 | |
| | | Birke, Esskastanie, Hainbuche, s.o. | 725 | |
| | | Summe Lbh-Pflanzen [Stk] | 2.525 | 0 |
| | Nadelholz Pflanzen [Stk] | Weißtanne | 375 | |
| | | Eibe | 50 | |
| | | | | |
| | | Summe Ndh-Pflanzen [Stk] | 425 | 0 |
| Summe Pflanzen insges. [Stk] | | 2.950 | 0 | |
| Pflanzfläche [ha] | | 2,8 | | |
| Zaun-Neubau | umzäunte Fläche [ha] | 0,0 | | |
| Einzelschutz | Stück [Stk] | 2.700 | | |
| Kultursicherung | Fläche [ha] | 3,8 | | |
| Jungbestandespflege | Pflegefläche [ha] | 6,5 | | |
| Wertästung | Anzahl Bäume [Stk] | 0 | | |

KommunalWaldbericht

1/2025



Juli 2025

Vorwort

von Armin Jacob

Mit dem KommunalWaldbericht 1/2025 informiert Sie das Kreisforstamt Heilbronn über das Geschehen in und rund um die Wälder in unserer Region. Und das erste Halbjahr war für die Wälder wieder voller Herausforderungen, interessanter Ereignisse und spannender Veranstaltungen über deren Wissenswertestes wir im Folgenden berichten.

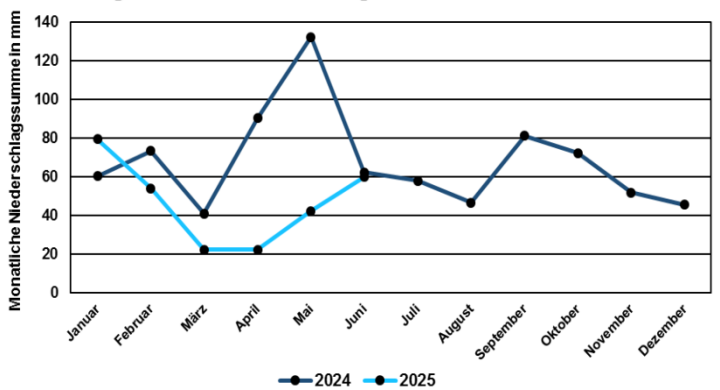
Wald, Natur und Witterung

von Robin Schmid

Regenarmes und warmes Halbjahr, aber kaum neue Waldschäden

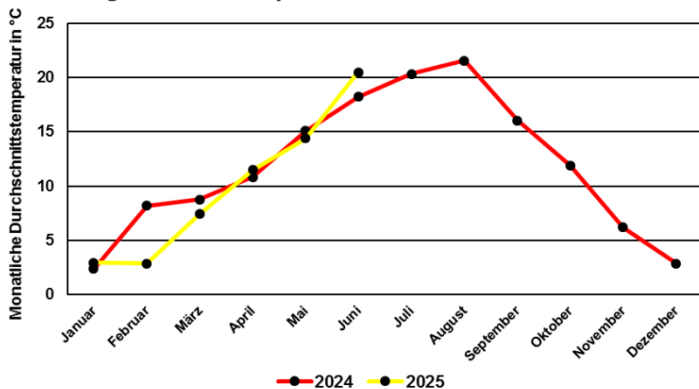
Nachdem das Jahr 2024 als niederschlagsreiches und überdurchschnittlich warmes Jahr endete, zeigte sich im ersten Halbjahr 2025 ein divergenter Witterungsverlauf. Im Vergleich zum ersten Halbjahr des Vorjahres fielen im Landkreis Heilbronn 40 % weniger Niederschlag, im Mittel etwa 280 mm. Besonders in den für die Vegetation wichtigen Monaten März, April und Mai sind deutlich geringere Niederschlagssummen zu verzeichnen. Währenddessen unterscheidet sich der Verlauf der Temperaturwerte kaum zu dem im Vorjahr. Einzig der Februar im Jahr 2025 war merklich kühler.

Vergleich des Niederschlags im Landkreis Heilbronn



DATENQUELLE: Deutscher Wetterdienst, Climate Data Center (CDC).

Vergleich der Temperatur im Landkreis Heilbronn



DATENQUELLE: Deutscher Wetterdienst, Climate Data Center (CDC).

Anders als diese Klimadaten es erwarten lassen, führte diese Entwicklung aber im Jahr 2025 bisher kaum zu Schäden in den Wäldern. Besonders das Ausbleiben von Witterungsextremen wie beispielsweise Wintersturm oder Spätfrost, aber auch die gründliche Aufarbeitung von Schadhölzern aus dem letzten Jahr wirkten sich positiv aus und entzogen vor allem dem Borkenkäfer die Grundlage für eine weitere Ausbreitung. In den letzten Wochen kam es zum Ausflug der ersten Generation Borkenkäfer, die bisher aber eine vergleichsweise geringe Fichten-Schadholzmenge hervorbrachte.

Durch das regenreiche Jahr 2024 konnten sich viele Bäume im letzten Jahr etwas erholen, trotzdem bleibt der Vitalitätszustand angespannt. Der Blattverlust durch die Trockenheit der vielen vergangenen Extremjahre seit 2018 bei beispielsweise der Buche und auch der Blattfraß von verschiedenen Schmetterlingsraupen besonders an Eichen führt weiterhin zu einer

ernstzunehmenden Schwächung.

Entscheidend für die weitere Fortentwicklung der Schadens-Dynamik ist nun aber im besonderen Maße die Witterung der nächsten Wochen. Es bleibt also spannend.

Holzmarkt

von Jürgen Kuhn

Laubholz

Die wirtschaftlich schwierigen Rahmenbedingungen der Laubholzsäger im heimischen oder europäischen Schnittholzmarkt bestehen nach wie vor. Lediglich der Exportmarkt nach China usw. war bis Ende Februar aufnahmefähig. Durch den wieder frühen Einschlagsbeginn bei der Buche konnten wir die Nachfragesituation gut nutzen und unsere Kunden mit den abgesprochenen Mengen früh bedienen. Die Preise blieben dadurch stabil bzw. wir konnten Frühlieferbonis nutzen.



Bei der Eiche setzte sich leider der Abwärtstrend bei den Preisen weiter fort. Trotz reduziertem Einschlag gaben die Preise nochmals um ca. 10 % nach. Der Durchschnittserlös der traditionellen Eichen-Submission Tripsdrill-Heimerdingen sank ebenso nochmals um ca. 10 % auf nun durchschnittlich 525 €/fm. Geschädigte Eichen, meist schon mit Kernkäferbefall, sind fast unverkäuflich. Zum Glück ist dieses Phänomen im Landkreis Heilbronn im Gegensatz zu anderen Bereichen Baden-Württembergs bzw. anderer Bundesländer, meist nur punktuell relevant.

Jürgen Kuhn, Leiter der Holzverkaufsstelle, erläutert die Qualitätsanforderungen bei einem Eichen-Wertholzstamm bei der Wertholz-Submission in Eppingen

Einziges echter Lichtblick im Laubholz, in Bezug auf die Vermarktung, ist die Esche. Leider werden wir diese Baumart jedoch durch den bekannten Pilz waldbaulich verlieren. Die Nachfragesituation ist bei der Esche schon seit Jahren bei sehr auskömmlichen Preisen ungebrochen. Der Abfluss der Hölzer erfolgt fast zu 100 % über den Rundholzexport nach Vietnam.

Bei den anderen Laubbaumarten, die insgesamt mengentechnisch nur eine geringere Rolle spielen, konnten wir durch unsere Doppelzertifizierung (PEFC und FSC) vorhandene Marktlücken bedienen. Beim Industrieholz, hier spielt das Buchen-Industrieholz die zentrale Rolle, mussten wir eine Preisrücknahme von ca. 12 % hinnehmen. Angebot und Nachfrage stehen hier in einem für den Waldbesitz ungünstigen Missverhältnis. Nur durch die konsequent praktizierte Liefertreue der letzten Jahre konnten die geplanten Mengen überhaupt unter Vertrag genommen werden.

Beim Brennholz folgte auf eine sehr kurze Nachfragebelebung im Herbst meist eine starke Kaufzurückhaltung. Die Lager sind bei vielen Endkunden noch gut gefüllt und der milde Winter hat nicht zu einem großen Verbrauch geführt. Die Situation wird sich mit großer Wahrscheinlichkeit auch im neuen Einschlagsjahr nicht grundlegend anders darstellen. Die Einführung des Online-Verkaufsportals „Holzfinder“ als neues weiteres Standbein der Brennholzvermarktung hat sich im Hinblick auf Kundenzufriedenheit und Effektivität der Abwicklung bewährt und ist ausbaufähig.

Nadelholz

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Nachfragesituation passen beim Nadelholz momentan nicht zusammen. Allerdings nicht zum Nachteil der Waldbesitzer. Durch einen deutlich geringeren Anfall von Käferholz landes- und bundesweit, durch nicht mehr vorhandene Nutzungsmöglichkeiten in

Mitteldeutschland haben die Preise der Fichte schon im Q4/2024 angezogen und haben aktuell bis zum Q2/2025 auf bis zu 108-110 €/ Fm für das Leitsortimente Fichte 2b B/C Güte angezogen. Getrieben aus der Sorge der Rohstoffversorgung der Sägewerke.

Neben der Aufarbeitung der im Landkreis durchaus noch vorhandenen Käferhölzer konnten in der Wintereinschlagsperiode auch seit Langem wieder reguläre Fichten-Durchforstungen oder Abrundungen von vorhandenen Käferflächen vorgenommen werden. Aufgrund des Witterungsverlauf sind diese regulären Hiebe abgeschlossen und wir konzentrieren uns wieder auf die Aufarbeitung der prognostizierten Käferhölzer.

Nach einer kleinen Nachfragedelle bei der Douglasie im letzten Jahr sind auch hier wieder die Vermarktungsmöglichkeiten zufriedenstellend. Lärche ist sehr stark nachgefragt, wohl dem nun doch endlich greifenden Embargo von sibirischer Lärche, geschuldet.

Beim Nadelindustrieholz bewegen sich die Preise nur knapp über dem Deckungsbeitrag von ca. 30-35 €/fm. Leider wirkt sich auch hier der geringere Verbrauch von Pellets in der Heizperiode 2024-25 negativ auf die Nachfragesituation aus.

Forstpolitik und Dienstleistungen im Kommunalwald

von Armin Jacob

Klimasachverständigenrat informiert sich über Waldwirtschaft im Landkreis Heilbronn

In hochkarätiger wissenschaftlicher Besetzung und mit zahlreichen Verbandsvertretern hat der Klimasachverständigenrat der Landesregierung den Gemeindewald Hardthausen am Kocher besucht. Grund für die Einladung durch das Ministerium für Ländlichen Raum Baden-Württemberg war die Tatsache, dass der Landwirtschafts- und Forstsektor die Ziele und Vorgaben aus dem Klimagesetz Baden-Württemberg seit 2019 unvorhergesehen verfehlt hat. Ursache hierfür waren die außergewöhnlichen Trocken- und Hitzeschäden in den Wäldern unter denen vor allem die Fichte mit hohen Borkenkäferschäden und die Buche mit Zuwachseinbußen und Hitzeschäden zu leiden hatte.



Revierleiterin Vivian Beschmann zeigt, was Sie für unseren Wald für morgen geplant hat

Auf einer Exkursion durch den Harthäuser Wald zeigten die Revierleiterin Vivian Beschmann sowie Sarah Niekrenz und Armin Jacob vom Kreisforstamt, welche Schäden durch Hitze und Trockenheit bei Buche und Fichte entstanden sind und wie das Forstamt die Schadflächen wiederaufforstet, um einen möglichst klimaresilienten Zukunftswald aufzubauen (Aktion „Unser Wald für morgen“). Ebenso hat das Forstamtsteam die Erwartungen gebremst, dass die Wälder der Region ihre Kohlenstoffsenkenleistung künftig nennenswert steigern können.

Grund hierfür sind einerseits die hohen Verluste an Fichtenbeständen, in denen viel Holz zugewachsen ist, das vielseitig und in langlebigen Holzprodukten genutzt werden konnte und andererseits die abnehmende Zuwachsleistung in den Buchenwäldern durch die Trockenschäden und dem daraus resultierenden schlechten Belaubungs- und Gesundheitszustand.

Bei der Wiederbewaldung von Schadflächen werden in den Kommunalwäldern des Landkreises außerdem trockenstress- und wärmetolerante Baumarten in die vorhandenen Waldgesellschaften zusätzlich beigemischt werden, um die Entwicklung hin zu einem klimaanpassungsfähigen Wald zu unterstützen. Diese Baumarten sind meist sehr lichtbedürftig, so dass künftige Waldstrukturen lichter und nicht mehr

ganz so vorratsreich sein werden wie noch vor 100 Jahren. Der Klimaschutzverständigenrat zeigte sich beeindruckt von der Schaddynamik im Weinbauklima und von der ökologisch ausgerichteten Klimaanpassungsstrategie des Kreisforstamts und will seine Eindrücke und Schlussfolgerungen aus der Exkursion in eine Überarbeitung des Klimaschutzkonzepts Baden-Württemberg mit einfließen lassen.

FSC-Unternehmertag in Untergruppenbach

Auf große Resonanz ist die Einladung von FSC Deutschland für einen Unternehmertag für die regionalen FSC-zertifizierten CoC-Unternehmen (chain of custody) gestoßen. Für die Durchführung der Veranstaltung hatte FSC Deutschland das Kreisforstamt Heilbronn ausgewählt. Hier wurden im Gemeindewald Untergruppenbach von den Trainees Dominik Musch und Leonhard Kloos an mehreren Stationen im Wald die besonderen Anforderungen und Standards vorgestellt, zu denen sich FSC-zertifizierte Forstbetriebe verpflichtet haben.



Elmar Seizinger von FSC Deutschland (2 v.l.) und Trainee Dominik Musch (ganz rechts) erläutern anhand einer Rückegasse die Kriterien des FSC für die Befahrung von Waldböden

Papiertasche des FSC-zertifizierten Unternehmens RIEDLE aus Langenbrettach



Anhand von Rückegassen, Wiederaufforstungsflächen und Habitatbaumgruppen konnten auch forstfremde Unternehmensangehörige miterleben, wie das Kreisforstamt die ökologischen, sozialen und ökonomischen Kriterien von FSC in der Waldwirtschaft umsetzt. Darüber hinaus bot das Treffen die Möglichkeit zu einem branchenübergreifenden Kennenlernen und Vernetzen der vielen bei FSC engagierten Unternehmen aus der Region.

Näheres zu der Veranstaltung finden Sie auch auf:

<https://www.fsc-deutschland.de/wie-waldwirtschaft-nach-fsc-funktioniert/>

Forstliche Förderung

Von Jörn Hartmann

Neues Bundesförderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement PLUS angekündigt

Nachdem für das Bundesförderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement (KWM) seit dem Oktober 2024 keine neuen Anträge mehr entgegengenommen werden können, ist mit dem Klimaangepassten Waldmanagement PLUS bereits das nächste Bundesförderprogramm für den Wald in Planung. Die Förderung kann gegenwärtig noch nicht beantragt werden, soll aber ab diesem Sommer 2025 zur Verfügung stehen.

Auch bei dem neuen Programm handelt es sich um eine pauschale Flächenförderung, die pro Hektar Wald bezahlt werden soll, wenn der antragstellende Waldbesitzer mit seiner Art der Waldbewirtschaftung

bestimmte Kriterien erfüllt. Diese Kriterien stellen einfach gesagt eine weitere, deutliche Verschärfung der zwölf Kriterien aus dem ersten Klimaangepassten Waldmanagement dar. So werden zum Beispiel die Ausweisung von Habitatbäumen, das zusätzliche Belassen von Totholz im Wald und die natürliche Waldentwicklung („Flächenstilllegung“) verlangt. Oberste Förderziele des Programms sind die zusätzliche, nachweisliche Bindung von Kohlenstoff und die Schaffung zusätzlicher Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen im Wald.

Die Förderung ist auf bis zu 20 Jahre angelegt und nach aktueller Finanzplanung stehen bis zu 10 Millionen Euro jährlich bundesweit zur Verfügung. Die Förderung kann in den ersten zehn Jahren bis zu 240 € pro Hektar und Jahr betragen. Waldbesitzende, die bereits das erste Klimaangepasste Waldmanagement durchführen, können lediglich einzelne Module des KWM PLUS (zusätzliche „Flächenstilllegung“ und Belassen von Totholz auf Schadflächen) nutzen.

Eine pauschale Empfehlung zur Antragstellung für die neue Förderung kann seitens des Forstamts nicht ausgesprochen werden, sondern muss einzelfallweise unter Betrachtung der jeweiligen örtlichen Voraussetzungen geprüft und mit der zuständigen Forstrevierleitung abgestimmt werden. Auch steht die Finan-

zierung dieses Programms noch unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des Bundeshaushalts durch die neue Bundesregierung.



Parallel zur Bundesförderung läuft wie gehabt die forstliche Förderung auf Landesebene in Form der **Richtlinie für Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW)** mit dem Schwerpunkt der Bezuschussung von Wiederbewaldungsmaßnahmen auf Schadflächen. Der Nutzung dieser Fördermaßnahmen steht auch bei einer Inanspruchnahme der Bundesförderungen nichts entgegen, spezifische, verschärfte Anforderungen bspw. zur Baumarten-Auswahl und – Herkunft gilt es aber hierbei zu beachten und zu integrieren.

Zu den Förderkriterien des Bundesförderprogramms gehört auch die Anreicherung mit Totholz

Waldpädagogik

Von Manuela König

Die waldpädagogischen Angebote des WaldNetzWerks sind im Jahreslauf vieler Bildungseinrichtungen fest verankert. Ob im ersten Schulhalbjahr zur Herbstzeit oder aber im Frühling und Sommer...viele Schulen haben ihre festen Termine für die einzelnen Klassenstufen auf der Agenda und fragen meist frühzeitig ihr waldpädagogisches Programm bei uns an. Daher ist es nicht verwunderlich, dass sowohl die Termine im Herbst vollständig ausgebucht waren und auch die zeitlichen Möglichkeiten bis zu den Sommerferien alle ausgeschöpft sind. Die Terminplanung nach den Sommerferien ist vor Wochen bereits gestartet – first come, first serve...

Zu Jahresbeginn steht die Finalisierung des Waldplaners an – das Jahresprogramm für Groß und Klein, das sich seit Jahren großer Beliebtheit erfreut. Im zweiten Jahr erfolgt die Buchung über unser online-Buchungsportal und bietet somit die zeitgemäße Abwicklung der Buchung von der Terminbuchung bis zur Zahlung und Ticketzusendung. Diese Art der Ticketbuchung wird vom Großteil der Kunden sehr positiv

wahrgenommen und gibt einen guten Rahmen für eine attraktive Präsentation und fristgerechte Abwicklung der Angebote.



Die Schulklasse baut einen „Wald im Glas“ für Studienzwecke im Klassenraum und beschäftigt sich mit den Verbindungen von Tieren und den Waldbäumen

Über den Waldplaner wird auch die seit Jahren erfolgreiche Reihe „Abendspaziergang in der Natur“ angeboten und von einem der Forstrevierleitenden oder forstlichen Mitarbeitenden des Forstamtes geleitet. Sich mit den Forstleuten den Wald zu einem bestimmten Thema (in diesem Jahr „Glücksort Wald“) anzuschauen wird sehr gerne genutzt - der rund zweistündige Spaziergang in den WaldNetzWerk-Mitgliedskommunen bietet aktuelle Waldthemen an passenden Waldorten in verständlicher, anschaulicher Sprache und einen guten Austausch zwischen den Forstleuten und den Teilnehmenden. Die Rückmeldungen der Besucher sind sehr positiv.

Mit dem gemeinsamen Projekt Mitwirkwerk geht die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen dem WaldNetzWerk und der Klimastiftung der Kreissparkasse Heilbronn in eine neue, sehr intensive Runde. Über 100 Kindergärten und Kindertagesstätten aus dem Stadt- und Landkreis Heilbronn haben sich für das Vorschulprojekt im Wald beworben – durch Absprachen und einige Zusammenlegungen konnten alle Bewerbungen berücksichtigt werden. Seit April sind die Projektstage in der Umsetzung - in den kommenden Wochen bis zu den Sommerferien stehen noch einige Erlebnistage an. Die Anzahl der Einrichtungen, die sich für die Teilnahme am Projekt bewerben, hat einen neuen Höchststand erreicht – zahlreiche Wiederholungs-Bewerbungen und auch Neubewerbungen, die von dem Projekt gehört hatten. Dies zeigt deutlich, dass der Bedarf an fachlicher Begleitung im Wald groß ist; für die Einrichtungen ist sowohl die inhaltliche Gestaltung der Waldzeit eine große Hilfe als auch die Reduktion der organisatorischen Hürden auf ein Minimum.



Um die die Themen und Inhalte der Waldpädagogik und die Methoden auch im Forstamt stets aktuell und zeitgemäß zu halten, hat in diesem Jahr wieder ein interner Fortbildungstag für alle Mitarbeitenden stattgefunden. Die drei Themenstationen boten praktische Möglichkeiten und Beispiele von Aktionen, die mit den Schulklassen durchgeführt werden können. Im Mittelpunkt standen Aktionen, die man ohne viel mitgebrachte Materialien umsetzen konnte und somit der Wald im Fokus war. Das selbst Ausprobieren ist wichtiger Baustein, um die Aktionen für die Klassen gut anleiten zu können und bietet zusätzlich einen Team-Tag für das gesamte Forstamt.

Veranstaltungen, Aktionen, Öffentlichkeitsarbeit

Von Jörn Hartmann und Manuela König

Baumpflanzaktionen unter tatkräftiger Mithilfe der Bürgerinnen und Bürger in Jung und Alt, Groß und Klein freuen sich nach wie vor großer Beliebtheit und sind weiterhin voll im Trend. So konnte auch im vergangenen Frühjahr 2025 eine Vielzahl an Gemeinschaftsaktionen im Landkreis Heilbronn unter Beteiligung der Försterinnen und Förster des Kreisforstamts umgesetzt werden.

Gepflanzt wurde dieses Jahr bereits unter anderem in Eppingen-Kleingartach, Hardthausen, Talheim, Kirchart, Widdern, Weinsberg und Flein. Besonders erfreulich und erwähnenswert sind hierbei die Qualität der Pflanzungen und der daraus resultierende Anwuchserfolg der Bäumchen, was aus dem einheitlichen Feedback und aus der Beobachtung der zuständigen Revierförster hervorgeht.

Die große Sorgfalt und der hohe Arbeitseifer der teilnehmenden Waldhelfer scheinen sich hier auszuzahlen. Auch die beste Pflanzung hilft jedoch nichts, wenn in den Wochen und Monaten danach das Wasser für ein gutes Anwachsen fehlt, und so wurden und werden die vielen neuen Forstkulturen in unseren Wäldern diesen Sommer auf eine harte Probe gestellt. Bisher bewegen sich die Ausfälle auf den meisten Flächen aber noch in einem hinnehmbaren Rahmen von deutlich weniger als 20 %.

Angewachsener Speierling in Öko-Wuchshülle im Gemeindewald Flein



Forstamt, Personal und Organisation

von Armin Jacob

2025 stehen - überwiegend aus Altersgründen - einige personelle Veränderungen am Kreisforstamt Heilbronn an. So werden uns Jochen Rüb, Revierleiter des Reviers Birkenwald (Eppingen) am 30.08.2025 verlassen, Elke Kubach aus dem Forstamtsbüro geht am 31.07. und Ulrich Zobel vom Revier Neudenau am 30.09.2025. Ebenfalls am 30.09.2025 wird unser langgedienter Büroleiter und „graue Eminenz“ Remo Fuchs seine aktive Arbeitsphase am Forstamt beenden.

Für Remo Fuchs wird Jörn Hartmann neuer Sachgebietsleiter am Forstamt werden. Im Revier Neudenau wird Thomas Walter und im Revier Birkenwald Julia Meny die Nachfolge antreten. Jörn Hartmann war

zuvor am Forstamt für die Öffentlichkeitsarbeit, die forstlichen Fördermaßnahmen und den Waldnaturschutz zuständig, Julia Meny war Revierleiterin im Revier Gundelsheim und Wildtierbeauftragte und Thomas Walter ist aus dem Hohenlohekreis zu uns gewechselt.



Das Personalkarussell am Forstamt ist somit ganz schön in Rotation geraten. Wir freuen uns deshalb besonders, dass es uns gelungen ist, seit dem 1. Juli drei neue Forstrainees am Forstamt ausbilden zu dürfen. Für die Ausbildung im gehobenen forsttechnischen Dienst sind das Tobias Fassel (links) und Marius Layher (rechts), für den höheren Forstdienst ist es Robin Schmid (Mitte).

Das Leitungsteam ihres Kreisforstamts

Juli 2025

? **Fragen zum Wald beantworten wir gerne, auch telefonisch oder per Mail, oder direkt über ihre örtlich zuständige Revierleiterin oder Revierleiter.**

Sitzungsvorlage



zur öffentlichen Sitzung der Stadt Gundelsheim

| Gremium | Sitzungsdatum | Behandlung |
|-------------|---------------|--------------|
| Gemeinderat | 19.11.2025 | Entscheidung |

Vorlage Nr.: 2025/167

Weiterentwicklung der Bildungs- und Betreuungsarbeit 2026/2027 - Bedarfsplanung der Kindertageseinrichtungen und Hort an der Grundschule

Sachverhalt:

Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, bedarfsgerechte Plätze in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege zu schaffen. Grundlage hierfür ist die Bedarfsplanung, die jährlich fortgeschrieben wird.

Die Bedarfsplanung erfolgt in vier Phasen:

- Bestandsaufnahme
- Bedarfsermittlung
- Personalausstattung
- Maßnahmen und Veränderungen

Beschlussvorschlag:

1. Die Bedarfsplanung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Anpassung der Vergabekriterien wird wie folgt zugestimmt:
2 Punkte – Sprachkursbesuch beider Elternteile (nach Vorlage Anmelde-/Teilnahmebescheinigung)
2 Punkte – bei vorherigem Krippenbesuch
1 Punkt – nach zweiter Absage der Wunscheinrichtung
3. Die Verwaltung gründet einen Arbeitskreis für die Prüfung der Voraussetzungen, Planung und Umsetzung einer verlässlichen Grundschule in Kombination mit weiteren Betreuungsangeboten (flexible Nachmittagsbetreuung). Vertreter aus den einzelnen Fraktionen werden hierzu eingeladen.

Anlagen:

Bedarfsplanung Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Hort 2026/2027

**Bedarfsplanung Kinderbetreuung
in Kindertageseinrichtungen und Hort
2026-2027**

Stadt Gundelsheim & Teilorte

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Bestandsaufnahme
 - 2.1 Betreuungsportfolio
 - 2.2 Betreuungsplätze
 - 2.3 Öffnungszeiten
 - 2.4 Sprachförderung und Schwimmfidel
 - 2.4.1 Sprachförderprogramm Kolibri
 - 2.4.2 Sprachförderprogramm „Sprachfit“
 - 2.4.3 SchwimmFidel
 - 2.5 Aufnahmeverfahren
3. Bedarfsermittlung Kindertagesstätte und Hort
 - 3.1 Bevölkerungsentwicklung – zusätzlicher Bedarf aus Wohnbauprojekten und Neubaugebieten
 - 3.2 Anzahl der Kinder pro Jahrgang
4. Personalausstattung
5. Maßnahmen und Veränderungen
 - 5.1 Im aktuellen Kindergartenjahr (2025/2026)
 - 5.2 Zum Kindergartenjahr 2026/2027

1. Vorwort

Seit August 2013 haben Kinder in Deutschland ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen unbedingten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Die Kommunen stehen somit der Herausforderung gegenüber, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vorzuhalten, um somit einen subjektiven Rechtsanspruch zu gewährleisten. Die besondere Herausforderung besteht folglich darin, den Bedarf für eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe zu erheben, auf welche einerseits ein einklagbarer Rechtsanspruch besteht, deren Inanspruchnahme jedoch andererseits nicht verpflichtend ist. Daraus ergibt sich für die gemeindeinterne Planung eine Reihe an Herausforderungen, welche auch perspektivisch betrachtet nicht an Bedeutung verlieren werden. Exemplarisch sei hier der für 2026 geplante Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung in Grundschulen benannt, der sich unmittelbar auf die kommunale Bedarfsplanung auswirken wird.

Planung und Vorhaltung einer vielfältigen Kinder- und Jugendhilfeinfrastruktur liegen im Aufgabenspektrum des örtlichen öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. §§ 79 - 81 SGB VIII). Die Verantwortung für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Kindertagesbetreuungsangebotes spricht das baden-württembergische „Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege“ (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) jedoch den Gemeinden im Land zu (§ 3 KiTaG). Diese Konstellation ist insofern hervorzuheben, als dass hier ein Teil der Jugendhilfeplanung – aus dem Aufgabenbereich des öffentlichen Trägers – in kommunale Verantwortung, also auf die Gemeinden, übertragen und somit eine Teilfachplanung für einen Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe durch Landesgesetz installiert wird. Als solche gelten für die Kitabedarfsplanung die rechtlichen Bestimmungen der Jugendhilfeplanung in gleichem Maße. Demzufolge sind „die erforderlichen und geeigneten Angebote der Kindertagesbetreuung den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung“ (§ 79 Abs. 2 SGB VIII) zu stellen.

Ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot, sowohl für Kinder über drei Jahren als auch für Kinder unter drei Jahren, ist eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und somit ein sehr wichtiger Standortfaktor für die Städte und Gemeinden.

Auf Grund der familiären und gesellschaftlichen Veränderungen sind bedarfsgerechte Angebote der Tagesbetreuung für Kinder jeder Altersklasse, mit unterschiedlichen Betreuungszeiten vorzusehen.

Die Bedarfsplanung für das Kindergarten Jahr 2026/2027 der Gemeinde Gundelsheim zeigt zunächst das vorhandene Betreuungsportfolio auf. Des Weiteren wird der Betreuungsbedarf der über Dreijährigen und unter Dreijährigen für die nächsten Jahre ermittelt, um eine anschließende Planung für das weitere Vorgehen in der Zukunft zu dokumentieren.

2. Bestandsaufnahme

2.1 Betreuungsportfolio

Stadtgebiet:

Kita Villa Kinderbunt

Kita Regenbogenland

Kita Theresienstraße

Naturkindergarten

Betreuungsform:

Krippe und GT

Krippe, GT, VÖ, RG und MG RG/GT/VÖ

VÖ und RG

VÖ ab 3 Jahren

Teilorte:

Böttingen:

Kita Entdeckerland

Betreuungsform:

Krippe und GT

Höchstberg:

Kita Höchstberg

Betreuungsform:

VÖ

Kath. Träger:

Tiefenbach

Obergriesheim

Bachenau

VÖ

Krippe und VÖ

VÖ

Hort an der Grundschule:

Frühbetreuung

Schulende bis 14:00 Uhr

Schulende bis 15:30 Uhr

Schulende bis 16:00 Uhr

Kooperation:

Großtagespflege Little Miracles Offenau

Krippenbetreuung

Städtisches Angebot für geflüchtete Kinder:

Spielgruppe

2x wöchentlich

2.2 Betreuungsplätze

Betreuungsplätze Ü3:

| | |
|----------------------------|-----------|
| Kita Villa Kinderbunt | 20 Plätze |
| Kita Regenbogenland Krippe | 10 Plätze |
| Naturkindergarten | 20 Plätze |
| Kita Entdeckerland | 20 Plätze |
| Kita Höchstberg | 18 Plätze |

Betreuungsplätze U3:

| | |
|------------------------------|-----------|
| Kita Villa Kinderbunt | 10 Plätze |
| Kita Regenbogenland GT | 20 Plätze |
| Kita Böttingen Entdeckerland | 10 Plätze |
| Kita Höchstberg | |

Betreuungsplätze AM:

| | |
|---------------------------|-----------|
| Kita Regenbogenland Regel | 25 Plätze |
| Kita Regenbogenland Misch | 22 Plätze |
| Kita Regenbogenland VÖ | 22 Plätze |
| Kita Theresienstraße | 22 Plätze |
| Kita Regelgruppe | 25 Plätze |
| Kita Höchstberg | 18 Plätze |

Hort an der Grundschule:

| | |
|-------------------------|-----------|
| Frühbetreuung | 25 Plätze |
| Schulende bis 14:00 Uhr | 25 Plätze |
| Schulende bis 15:30 Uhr | 25 Plätze |
| Schulende bis 16:00 Uhr | 25 Plätze |

2.3 Öffnungszeiten

Kita Villa Kinderbunt:

Montag- Freitag

- Krippe: 07:00 -15:00 Uhr
- GT: 07:00 -15:00 Uhr

Kita Regenbogenland:

- Krippe: 07:30-16:00 Uhr
- GT: 07:30-16:00 Uhr
- Regelgruppe:
Mo.-Do. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Mischgruppe:
Regelgruppe:
Mo-Do. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
GT: 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
VÖ: 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr
- VÖ: 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Kita Theresienstraße

- Regelgruppe
Mo.-Do. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- VÖ: 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Naturkindergarten

- VÖ: 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Kita Böttingen Entdeckerland

- Krippe: 07:00-16:00 Uhr
- GT: 07:00-16:00 Uhr

Kita Höchstberg

- VÖ 1: 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- VÖ 2: 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

2.4 Sprachförderung und Schwimmfidel

2.4.1 Sprachförderprogramm Kolibri

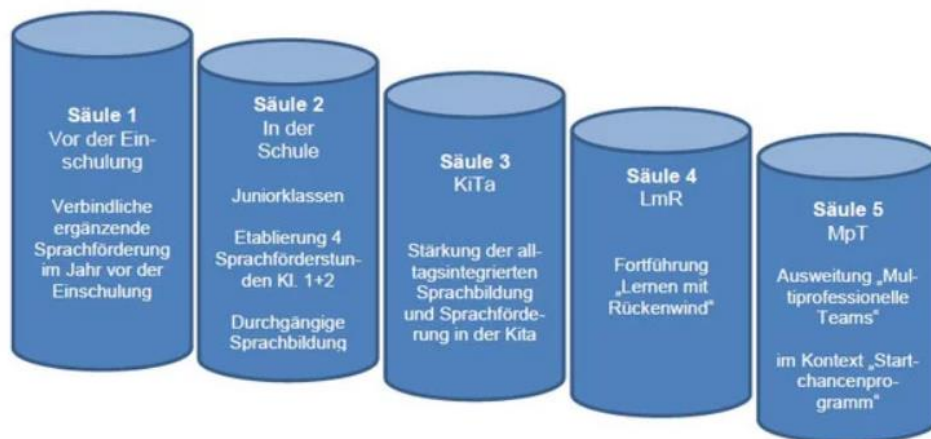
Kinder haben ein Recht auf bestmögliche Bildung, Erziehung und Betreuung. Die frühen Lebensjahre sind prägend für die persönliche und soziale Entwicklung und bilden die entscheidende Grundlage für eine erfolgreiche Bildungsbiografie. Deshalb wird der Sprachförderung im Alltag der Kinderbetreuung in der Gemeinde Gundelsheim einen hohen Stellenwert bei bemessen. In folgenden Einrichtungen werden alltagsintegriert Maßnahmen zur Sprachförderung durch geschulte Erzieher/innen angeboten. Fördermittel erhält die Gemeinde über das Förderprogramm „Kompetenzen verlässlich voranbringen“ (Kolibri) des Landes.

| Einrichtung | SBS* | ISF+** |
|-------------------------|------|--------|
| Villa Kinderbunt | X | |
| Regenbogenland | x | X |
| Theresienstraße | x | X |
| Naturkindergarten | X | |
| Böttingen Entdeckerland | | X |

*Singen, Bewegen, Sprechen, **Intensive Sprachförderung plus

2.4.2 Sprachförderprogramm „Sprachfit“

Mit dem neuen Sprachförderkonzept „SprachFit“ stellt die Regierungskoalition den Anfang der Schullaufbahn in den Mittelpunkt. Das Ziel: Kinder sollen nur noch schulbereit in die Schule kommen. Sprachförderung muss früh ansetzen und durchgängig sein von der Kita bis in die Schule. Das Programm „SprachFit“ setzt dies mittels fünf Säulen um und wird sukzessive auf- und ausgebaut.



Der Einstieg mit Säule 1 erfolgte im Schuljahr 2024/2025. Die Anzahl der Schulen und Gruppen steigt in den Folgejahren und ist im Schuljahr 2027/2028 flächendeckend und verbindlich in Baden-Württemberg. Wird bei der Einschulungsuntersuchung (ESU) intensiver Sprachförderbedarf festgestellt, folgt an der Schnittstelle KiTa–Grundschule eine verpflichtende, zusätzliche Sprachförderung im Umfang von vier Wochenstunden in Kleingruppen. Die Umsetzung und Durchführung der Säule 1 liegt federführend bei den Schulen.

2.4.3 SchwimmFidel

Das SchwimmFidel-Projekt in Baden-Württemberg hat das Ziel, nachhaltige Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und Schulen mit Schwimmvereinen und DLRG-Ortsgruppen aufzubauen. Vorschulkindern wird eine kostenlose Teilnahme an Schwimmkursen ermöglicht, die neben einem Elternabend auch eine Handreichung für Erzieher und Eltern beinhaltet.

| Einrichtung | Anzahl teilnehmender Kinder |
|-------------------|-----------------------------|
| Theresienstraße | 17 |
| Naturkindergarten | 5 |
| Villa Kunterbunt | 8 |
| Regenbogenland | 14 |

2.5 Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren der städtischen Kindertageseinrichtungen läuft über das Programm „Little Bird“. Hier können die Eltern ihre Anträge für Betreuungsplätze stellen. Es wurden zwei Antragsfristen festgelegt. Am 15.01. endet die Hauptantragsfrist für das kommende Kindergartenjahr, am 15.06. werden dann nochmals Restplätze vergeben.

Die Antragsfrist für Hortplätze endet im März jeden Jahres.

Bis zum Anmeldestichtag werden alle Anträge digital gesammelt, geprüft und entsprechend der Punktematrix ausgewertet. Anschließend erfolgt die Vergabe der vorhandenen Plätze anhand der Auswertung.

Die Vergabekriterien sind derzeit wie folgt:

| Bezeichnung | Punkte |
|---------------------------------------------------------------------------|----------|
| Geschwisterkind in der Einrichtung | 2 Punkte |
| Wohngebiet (im Stadtteil wohnhaft) | 2 Punkte |
| Berufstätigkeit der Eltern (mit Nachweis) | 3 Punkte |
| Alleinerziehend (Alleinlebender Erwachsener unabhängig vom Familienstand) | 3 Punkte |

Es werden maximal 6 Punkte berücksichtigt. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.

Die kirchlichen Einrichtungen haben ihr eigenes Aufnahmeverfahren. Dort erfolgen die Anmeldungen über ein Formular, das direkt in der gewünschten Einrichtung abgegeben wird.

Sofern nicht ausreichend Plätze verfügbar sind, werden die Plätze in der Rangfolge der nachfolgenden Kriterien vergeben:

1. Erstwohnsitz des Kindes im Teilort der gewünschten Kita
2. Kriterien für besondere Belastungen, z.B.:
 - a. Kinder, deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist
 - b. Alleinerziehendes und berufstätiges Elternteil
 - c. Wirtschaftlich und sozial schwierige Familiensituation
3. Alter des Kindes
4. Anmeldedatum
5. Geschwisterkind in derselben Kita

3 Bedarfsermittlung Kindertagesstätte und Hort

Für das Kindergartenjahr 2026/2027 konnte bereits ein erhöhter Bedarf auf Betreuung Ü3 prognostiziert werden.

Einen Rechtsanspruch auf Betreuung im Ü3 Bereich haben aktuell 337 Kinder auf weniger als 293 Ü3 -Plätze in allen Einrichtungen (städtische und kirchliche Einrichtungen).

Für das Schuljahr 2026/2027 besteht ebenfalls ein erhöhter Bedarf an Betreuungskapazitäten in der Hortbetreuung.

Aktuell liegen uns bereits 20 Neuanträge für das Schuljahr 2026/2027 vor. Voraussichtliche Hortabgänger 2026/2027 8 Kinder. Hier gibt es bereits ein Negativdefizit. Antragsfrist: 03/2026

| Einrichtung | Jahrgang | Einschulung | Anzahl Kinder | Aktuelle Anträge für 2026/2027 | Abgänger 2026/2027 |
|-------------------------|------------------|------------------|---------------|--------------------------------|--------------------|
| Hort an der Grundschule | 2019/2020 | 2026/2027 | 81 | 20 | 8 |
| | 2020/2021 | 2027/2028 | 78 | | |
| | 2021/2022 | 2028/2029 | 90 | | |
| | 2022/2023 | 2029/2030 | 72 | | |
| | 2023/2024 | 2030/2031 | 66 | | |
| | 2024/2025 | 2031/2032 | 54 | | |

Im Schuljahr 2025/2026 gab es insgesamt 34 Neuanmeldungen, davon konnten wir lediglich 17 Kinder ein Platzangebot unterbreiten.

Maßnahmen daraufhin waren:

- Sonderkündigungsrecht für abgehende Schüler 2025/2026 eingeräumt für bessere Planbarkeit
- Tatsächliche Bedarfsumfrage unter den neuen Erstklässler-Familien Daraufhin Implementierung des Platzsharing für 1.Klässler
- Stand 10/2025 konnte allen neu angemeldeten Kindern ein Angebot unterbreitet werden
- Aktuell sind 14 Kinder im Platzsharing und teilen sich 6 Plätze 2 Familien haben das Platzsharing Angebot nicht angenommen
- Das Feedback der Eltern über das Platzsharing ist durchweg positiv

Zwar konnte durch das Platzsharing allen Kindern ein Betreuungsplatz angeboten werden, allerdings auch in Gruppen, die nicht gewünscht waren. Die Nachfrage an Plätzen in der Frühbetreuung und Betreuung bis 14:00 Uhr sind stark gefragt. Bei den Neuanmeldungen 2025/2026 zeichnete sich ab, dass vor allem die Kernzeitbetreuung bis 14:00Uhr stark nachgefragt ist. Von 34 Neuanmeldungen waren 21 Anmeldung für die Kernzeitbetreuung enthalten.

3.1 Bevölkerungsentwicklung – zusätzlicher Bedarf aus Wohnbauprojekten und Neubaugebieten

Die Größe und die Struktur von Neubaugebieten und Wohnbauprojekten sind für die Bedarfsplanung maßgeblich, sofern Familien von außerhalb in die Gemeinde ziehen und davon auszugehen ist, dass die bestehenden Betreuungsverhältnisse in der Herkunftskommune nicht fortgeführt werden.

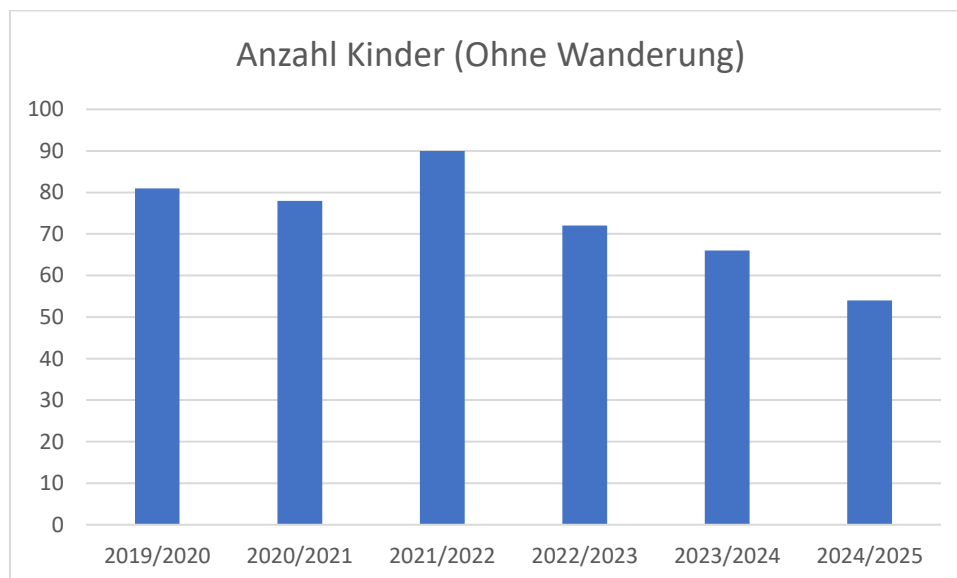
Die Berücksichtigung in der Bedarfsplanung stellt eine zentrale Herausforderung dar, da eine aussagekräftige und verlässliche Prognose für die Planung ohne Klarheit über familiäre Strukturen nur eingeschränkt getroffen werden können.

Mittelfristig ist für die kommenden Kindergartenjahre sicherlich der Zuzug im Baugebiet Höchstberg „Ob dem Dorf V“ genauer zu betrachten und in die Berechnung mit einzubeziehen.

Außerdem das Landratsamt 3 Gemeinschaftsunterkünfte in Gundelsheim vor. Diese sind speziell für Familien ausgelegt. Diese müssen ebenfalls in die Bedarfsplanung einbezogen werden.

3.2 Anzahl der Kinder pro Jahrgang

Durchschnittlich sind im Betrachtungszeitraum 73,5 Kinder geboren. Aktuell zeichnet sich nach 2021/2022 ein Rückgang der Geburtenzahlen ab.



| Jahrgang | Anzahl Kinder (Ohne Wanderung) |
|------------------|-----------------------------------|
| 2019/2020 | 81 |
| 2020/2021 | 78 |
| 2021/2022 | 90 |
| 2022/2023 | 72 |
| 2023/2024 | 66 |
| 2024/2025 | 54 |

4. Personalausstattung

Der KVJS schreibt für Kindertageseinrichtungen einen Mindestpersonalschlüssel vor. Dieser beinhaltet einen Mehrbedarf für Schließtage, Urlaubstage der Beschäftigten, Regenerationstag, eine Quote für krankheitsbedingte Ausfälle, Vorbereitungszeiten sowie Leitungsaufgaben.

Der Fachkräftemangel hat sich gerade im vergangenen Kindergartenjahr 2024/2025 bemerkbar gemacht, sodass man ab und an die Betreuungszeiten kürzen musste oder Personal aus besser besetzten Einrichtungen zur Vertretung abziehen musste. Zum Kindergartenjahr 2026/2026 hat sich die Personalsituation entspannt. Es konnten durch Neueinstellungen von Fachkräften und Übernahme von Mitarbeiterinnen nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung die Teams gestärkt werden und fast alle Einrichtungen liegen knapp über dem Mindestpersonalschlüssel.

Alle Einrichtungen sind sehr bemüht bei der Ausbildung von guten Fachkräften. Bereits im vergangenen, als auch in diesem Kindergartenjahr haben wir Auszubildende zur sozialpädagogischen Assistenz und praxisintegrierten Erzieher, sowie Personen im Anerkennungsjahr.

Unterstützt wird die pädagogische Arbeit durch hauswirtschaftliche Kräfte, sowie verschiedenen Hilfskräften.

In den letzten beiden Jahren gab es eine enorme Steigerung von Kindern mit besonderen Bedarfen. In vielen Fällen werden die Kinder durch Eingliederungshilfen, in begleitender und pädagogischer Form, in den Einrichtungen unterstützt. Dies bedeutet nicht nur eine große Erleichterung für das Personal vor Ort, sondern wirkt sich auch oftmals positiv auf die Entwicklung der Kinder aus. Allerdings können sich zu viele Kräfte in den Einrichtungen auch negativ auf den Kindergartenalltag auswirken.

Im vergangenen Kindergartenjahr waren 3 FSJ-Kräfte in den Kindertageseinrichtungen tätig. Sie waren für das Alltagsgeschehen eine große Unterstützung. Im aktuellen Kindergartenjahr haben wir lediglich im Hort noch eine FSJ-Kraft. Die Kindertageseinrichtungen haben ebenfalls Bedarfe gemeldet, jedoch sind keine Bewerbungen vorhanden.

Zudem gab es auch innerhalb der Verwaltung personelle Veränderung. Seit Dezember 2024 übernimmt Frau Anna-Lena Lange die Leitung des Fachbereiches Bildung und Betreuung. Sie befasst sich mit Personalplanungen, Qualitätsmanagement, pädagogischen Konzepten und allen weiteren Trägeraufgaben.

Die Sachbearbeitungsstelle von Frau Lisa Hoffmann wurde auf Frau Linda Fischer und Frau Selma Ezgin aufgeteilt.

5. Maßnahmen und Veränderungen

5.1 Im aktuellen Kindergartenjahr (2025/2026)

Aufgrund geringer Nachfrage wurden in diesem Schuljahr die Betreuungszeiten des Hortes von 17:00 auf 16:00 Uhr gekürzt. Die Ferienbetreuung im Hort musste bisher von den Eltern vor jeden Ferien über ein Anmeldeformular vorgenommen werden. Eine Frist hierfür gab es nicht. Nun soll die Anmeldung für alle Ferien eines Kalenderjahres mit einer Anmeldefrist erfolgen.

Seit Mitte 2024 wird die Kindertageseinrichtung Regenbogenland saniert. Die Arbeiten befinden sich derzeit in den letzten Zügen und es kann mit einem Umzug zu Ende des Jahres gerechnet werden. Da dies lediglich eine Sanierung des Bestandsgebäudes war, wurden mit dieser Maßnahme keine neuen Betreuungsplätze geschaffen.

Wie die Zahlen in der Bedarfsanalyse zeigen ist die Nachfrage an Krippenplätzen seit diesem Kindergartenjahr stark gesunken. Gründe hierfür sind u.a.: gesunkene Kinderzahlen, Familien können sich die Krippenplätze nicht leisten, Arbeitsplatzsicherung durch Verlängerung der Elternzeit. Unsere Kooperation mit der Großtagespflege Little Miracles hat bisher gut funktioniert. Little Miracles hat vergangenes Kindergartenjahr 3 Krippenkinder von uns betreut und dafür eine Platzpauschale erhalten. Da wir nun wieder freie Plätze im Krippenbereich zur Verfügung haben, werden aktuell keine Kinder „fremdbetreut“.

Little Miracles ist nach wie vor auf der Suche nach einem passenden Objekt im Stadtgebiet, um auch in Gundelsheim ein Angebot mit bis zu 10 Krippenplätzen zu eröffnen.

Stand heute haben wir 36 Neuanmeldungen für den Ü3 Bereich. Daher haben wir verschiedene Überlegungen angestellt, um weitere Betreuungsplätze zu schaffen:

- Privater Träger (Stadtzwerge/Konservenfabrik) – dies wird ggf. eine langfristige Möglichkeit sein
- Erweiterung Naturkindergarten mit zweitem Bauwagen – dies ist eine Sonderform und es kann keine Zuweisung von Kindern erfolgen, die dies nicht möchten; schwierig Personal hierfür zu finden
- Zusammenlegung von Krippen und Eröffnung weiterer Ü3-Gruppe – in diesem Zuge müsste die Betriebserlaubnis der Einrichtungen geändert werden. Aufgrund vom Alter der Gebäude werden hier zahlreiche bauliche Änderungen auf uns zukommen
- Weitere Nutzung der 1. Etage des Hauses der Vereine – wohin weichen die Vereine aus?

Aufgrund der Situation, dass wir in den Einrichtungen Krippenplätze frei haben, jedoch keine Anschlussbetreuung im Ü3-Bereich gewährleisten können, haben wir dieses Kindergartenjahr zum ersten Mal Betreuungsplätze nur für den Krippenzeitraum vergeben. Für die Betreuung im Ü3-Bereich muss dann ein erneuter Antrag über Little Bird gestellt werden. So war es uns zumindest möglich weitere Krippenplätze zu belegen.

Im Rahmen der bevorstehenden Vergaberunde im Januar möchten wir gerne die Vergabekriterien erweitern.

So soll es 2 Punkte für den Sprachkursbesuch beider Elternteile geben. Dies haben die Eltern durch eine Anmelde- oder Teilnahmebescheinigung nachzuweisen. Mitarbeiter der Stadt Gundelsheim sollen in Zukunft 1 Punkt erhalten und sowie 2 Punkte, wenn die Kinder bereits die Krippe der Einrichtung besucht haben. Die Gesamtpunktzahl wird somit auf 8 Punkte erhöht.

5.2 Zum Kindergartenjahr 2026/2027

Im kommenden Kindergartenjahr sollen alle Mitarbeiter, die die Ausbildung zum sozialpädagogischen Assistenten (SPA) absolviert haben im Rahmen eines Inhouse-Seminars in Themen wie Elterngespräche, Entwicklungsdokumentation und Portfolioarbeit geschult werden. SPA gelten als Fachkräfte, haben jedoch nicht alle Aufgabenbereiche eines Erziehers in ihrer Ausbildung erlernt.

Zudem soll es einen Fachtag für alle Einrichtungen geben, um die aktuellen Schutzkonzepte zu überarbeiten und neue Mitarbeiter in diesem Bereich zu schulen. Dies wird in Kooperation mit unserer Fachberatung des katholischen Landesverbandes für Kindertagesstätten geschehen.

Mit der Grundschulsanierung und dem Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung in der Grundschule steht der Ausbau des Hortes von 75 auf 150 Plätze an. Es gibt zwei Möglichkeiten, um ein größeres Platzangebot zu schaffen:

- 1) Eröffnung neuer Hortgruppen
- 2) Umwandlung des Hortes in eine verlässliche Grundschule (Kernzeitbetreuung)

Die Verlässliche Grundschule bietet eine Betreuung unmittelbar vor und nach dem vormittäglichen Unterricht an, die vom Schulträger organisiert wird.

Folgende Vor- und Nachteile haben die beiden Formen:

| Hort | Verlässliche Grundschule/Kernzeit |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Angebote durch Fachkräfte • Betreuungsgebühren können erhoben werden | <ul style="list-style-type: none"> • Unabhängig – ohne Vorgaben vom KVJS/Betriebserlaubnis • Kein kostenintensives Fachpersonal notwendig • Einfachere Notbetreuung möglich • Mehr Kinder können betreut werden • Fördergelder vom Land/Schule erhält zusätzliche Lehrerstunden für die Betreuung am Nachmittag |
| <ul style="list-style-type: none"> • Kostenintensives Fachpersonal • Bei Fachkräftemangel schwierig Betreuungsangebot aufrechtzuerhalten | <ul style="list-style-type: none"> • Keine pädagogischen Angebote vorgeschrieben, lediglich Betreuung der Kinder • Zusammenarbeit mit Vereinen notwendig • Gebührenfrei für die Eltern |

Sitzungsvorlage



zur öffentlichen Sitzung der Stadt Gundelsheim

| Gremium | Sitzungsdatum | Behandlung |
|-------------|---------------|--------------|
| Gemeinderat | 19.11.2025 | Entscheidung |

Vorlage Nr.: 2025/164

Busverbindung vom Auguste-Pattberg-Gymnasium nach Gundelsheim (Linie 604)

Sachverhalt:

Das Landratsamt Heilbronn (LRA HN) hat mitgeteilt, dass die tägliche Schülerbusfahrten vom Auguste-Pattberg-Gymnasium (APG) in Mosbach-Neckarelz nach Gundelsheim, Offenau und Bad-Friedrichshall um 13:14 Uhr aufgrund finanzieller Aspekte zum 07.01.2026 gestrichen werden. Das beauftragte Busunternehmen Friedrich Müller Omnibusunternehmen GmbH (FMO) erhielt diese Information Anfang November. Das LRA HN hat die Fahrt mit zwei Bussen seit 2015 auf freiwilliger Basis angeboten, da das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis als zuständige Behörde eine solche Fahrt aufgrund seiner Schülerbeförderungssatzung nicht vorsieht.

Dies hat zur Folge, dass die Schülerinnen und Schüler künftig nach Schulschluss (6. Stunde) circa 55 Minuten auf die S-Bahn nach Gundelsheim warten müssen.

Nach Aussage des LRA HN befinden sich in den Bussen um 13:14 Uhr von Montag bis Donnerstag circa 40-50 Schülerinnen und Schüler, an Freitagen sind es über 100.

Die Schülerzahlen aus Gundelsheim setzen sich wie folgt zusammen:

- Gundelsheim: 72
- Böttingen: 3
- Obergriesheim: 5
- Tiefenbach: 12
- Höchstberg: 0
- Bachenau: 0

- Offenau: 19

Wird von Montag bis Donnerstag mit einem und an Freitagen mit zwei Bussen geplant, ergeben sich für das Betreiben der Strecke jährliche Kosten in Höhe von circa 26.500 €. Sollte die Fahrt durch die Stadt Gundelsheim (und ggf. weitere Gemeinden) finanziert werden, ist dies mit der Stadt Mosbach als zuständiger Schulträger und dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis abzustimmen. Es würde sich dann nach Aussage des LRA HN um eine Fahrt des freigestellten Schülerverkehrs handeln und müsste über eine Finanzierungsvereinbarung geregelt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat berät über das weitere Vorgehen.

Anlagen:

Sitzungsvorlage



zur öffentlichen Sitzung der Stadt Gundelsheim

| Gremium | Sitzungsdatum | Behandlung |
|-------------|---------------|--------------|
| Gemeinderat | 19.11.2025 | Entscheidung |

Vorlage Nr.: 2025/165

Vereinsförderung - Gewährung von Investitions- und Anschaffungszuschüssen

Sachverhalt:

Die Richtlinien zur Förderung der Vereine der Stadt Gundelsheim (Anlage 1) sehen Zuschüsse für Investitionen und Anschaffungen vor.

Als Investitionen gelten Kapitalaufwendungen, vorwiegend für Anlagen (insbesondere Grundvermögen). Neben der erstmaligen Anschaffung fallen hierunter auch Aufwendungen für die Verbesserung oder Erneuerung bereits vorhandener Anlagen. Es wird in der Regel ein Zuschuss in Höhe von 10% der Kosten gewährt, wovon in der Vergangenheit allerdings abgewichen wurde.

Für Anschaffungen (wie z.B. Sportgeräte, Instrumente u.ä.) wird ein Zuschuss von bis zu 25 % der durch den jeweiligen Fachverband anerkannten zuschussfähigen Anschaffungskosten gewährt, jedoch nicht mehr als 1.500,00 € in einem Zeitraum von fünf Jahren.

Es ist zu entscheiden, in welchem Umfang die nachfolgende Maßnahme (Investitionszuschuss) bezuschusst werden soll.

DRK Ortsverein Gundelsheim:

1. Mit Antrag vom 12.03.2025 (Anlage 2) wurde eine Förderung für die **Neubeschaffung von sechs digitalen Meldeempfängern** in Höhe von **50 % (1.957,83 €)** beantragt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 3.915,66 €.

Die Mittel sind im Haushaltsplan 2026 zu finanzieren.

Beschlussvorschlag:

Der DRK Ortsverein Gundelsheim erhält für die Neubeschaffung von sechs digitalen Meldeempfängern einen Zuschuss in Höhe von 50 % der nicht durch andere Zuschüsse gedeckten Investitionskosten gewährt, jedoch maximal 2.000 €.

Anlagen:

Förderantrag DRK Ortsverein Gundelsheim
Richtlinien zur Förderung der Vereine (12.04.1995)

Vereinsförderung



Die [Richtlinie der Vereinsförderung](#) wurde gelesen und verstanden. *

Vereinsförderantrag für das Haushaltsjahr:

2026

Daten des Antragstellers

Anrede

Herr

Titel / Akademischer Grad

Vorname *

Steffen

Nachname *

John

Adresse *

[REDACTED]

PLZ *

[REDACTED]

Ort *

[REDACTED]

E-Mail *

[REDACTED]

Telefon *

[REDACTED]

Daten des Vereins

Vereinsname *

DRK Ortsverein Gundelsheim

Adresse *

Südstr. 2/1

PLZ *

74177

Ort *

Bad Friedrichshall

Ortsteil

Bitte wählen Sie aus, welche Förderung beantragt werden soll:

Grundförderung

Investitionsförderung

Investitionsförderung

Maßnahme *

Neubeschaffung von 6 digitalen Funkmeldeempfängern inklusive Zubehör für unsere Einsatzkräfte

Durch die digitalen Meldeempfänger (umgangssprachlich Melder) werden unsere Einsatzkräfte direkt von der integrierten Leitstelle zu allen Einsätzen der Helfer-vor-Ort-Gruppe sowie zu Einsätzen unserer Schnelleinsatzgruppe in Gundelsheim alarmiert. Die Anschaffung dieser Meldeempfänger ist für unseren Ortsverein daher von großer Bedeutung, um die Einsatzbereitschaft zu gewährleisten. Insbesondere in Notfallsituationen, in denen jede Sekunde zählt, können unsere Einsatzkräfte somit schnell und sicher alarmiert werden und die notwendige Hilfe leisten. Dies kommt vor allem der Bevölkerung von Gundelsheim zugute.

Herzlichen Dank!

Steffen John
258 von 1000 verbleiben

Gesamtkosten der Maßnahme *

3915,66 Euro

Sonstige zusätzliche Förderung (z.B. Verband) *

0 Euro

Beantragte Förderung

1957,83 Euro

Anteil der beantragten Förderung an den Gesamtkosten in %*

50,00

Upload von zusätzlichen Unterlagen

wie Kostenberechnungen, Angebote, Baupläne, Finanzierungsnachweise, usw.

keine Datei ausgewählt

Erlaubte Formate: **PDF, PNG und JPG**

Maximal mögliche Dateigröße: **10.00 MB**

Weitere Bemerkungen

1000 von 1000 verbleiben

Ich erteile meine Einwilligung zur Datenverarbeitung durch die Stadtverwaltung Gundelsheim. *

Ich bin damit einverstanden, dass die Kommunikation per unverschlüsselter Mail erfolgt.

Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Bitte senden Sie mir eine Kopie meines Antrags als PDF per E-Mail zu.

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben. *

Richtlinien zur Förderung der Vereine

**in der Fassung vom 3. Juni 1981,
geändert durch Beschluss vom 12. April 1995**

- I Vorwort
- II Förderungsgrundsätze
- III Grundförderung, Förderung von Anschaffungen
 - 1. Sporttreibende Vereine
 - 2. Musik- und Gesangsvereine
 - 3. Sonstige Vereine im Bereich Kultur, Freizeit und Heimatpflege
 - 4. Weitere Organisationen (sozial, caritativ, bildend)
- IV Bezuschussung vereinseigener Gebäude und Anlagen
- V Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen
- VI Sonstige Förderungen
 - 1. Investitionszuschüsse
 - 2. Veranstaltungen
 - 3. Ehrengaben
- VII Antragsverfahren und Auszahlungsregelung
- VIII Schlußbestimmungen

I. Vorwort

Zur Stärkung des Kultur- und Gemeinschaftslebens in unserem am Kreisrand liegenden Verwaltungsräume ist es notwendig, die sportlich, kulturell und caritativ tätigen Vereine und Vereinigungen möglichst großzügig zu fördern. Diese Vereine und Vereinigungen sind vielschichtige Kulturträger. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung, insbesondere für die Jugend, und zu der Altenarbeit. Durch ihre zahlreichen Verbindungen dienen sie auch in hohem Maße der Integration der Gesamtgemeinde.

Die Vereinsförderung durch die Gemeinde ist als gegenseitige Verpflichtung zu verstehen. Das Angebot von Förderung und Unterstützung seitens der Gemeinde verlangt von den Vereinen, daß sie Selbstinitiative entwickeln und sich den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft stellen. Dabei ist ein breites, offenes Angebot an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen notwendig und der vereinsinternen Jugendarbeit besondere Bedeutung beizumessen. Von den Vereinen wird erwartet, daß sie ihren Betrieb wirtschaftlich führen und daß sie untereinander sinnvoll zusammenarbeiten.

Die folgenden Richtlinien sind der Rahmen für die Förderung der Vereine durch die Gemeinde.

Soweit durch sie finanzielle Zuwendungen vorgesehen sind, stehen diese unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel. Die Höhe der Haushaltsmittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

II. Förderungsgrundsätze

1. Ein Verein im Sinne der Förderungsrichtlinien ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen, einer organisierten Willensbildung unterworfen und ihren Sitz und Wirkungskreis im Gemeindegebiet hat.
2. Die Gemeinde fördert nach diesen Richtlinien die örtlichen Vereine zur Erfüllung ihrer satzungs- und statutmäßigen Zwecke, wenn sie mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen oder auf Wunsch der Gemeinde bei einer Veranstaltung kostenlos mitwirken. Im Rahmen der Förderung werden Zuwendungen außerdem nur gewährt, wenn die Eigenleistung des Vereins in angemessenem Verhältnis zu seiner Mitgliederzahl und/oder Finanzkraft steht.
3. Nicht unter diese Förderungsrichtlinien, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhalten, fallen:
 1. Politische Parteien im Sinne von Artikel 21 GG;
 2. Religionsgemeinschaften;
 3. Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB;
 4. Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle Belange zum Ziele haben;
 5. Örtliche oder überörtliche Vereinsbünde (Vereinsringe und dergleichen).

4. Die Gemeinde gewährt an die Vereine folgende Zuwendungen:

- a) Grundbetrag mit Zulage für Jugendliche
- b) Förderung von Anschaffungen
- c) Bezuschussung vereinseigener Gebäude und Anlagen
- d) Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen
- e) Investitionszuschüsse
- f) Zuwendungen für besondere Veranstaltungen
- g) Ehrengaben

III. Grundförderung

1. Sporttreibende Vereine Jugendförderung

Zur Förderung des aktiven Sports wird eine jährliche Zulage für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt. Für jeden dem Verein angehörenden Jugendlichen werden 8,00 € ausbezahlt. Die Jugendförderung ist zweckgebunden und in den Kassenberichten der Vereine gesondert auszuweisen.

Als Bemessungsgrundlage für die jährliche Zulage dient die Beitragsabrechnung des Vereins mit dem Württ. Landessportbund oder ähnlicher Dachorganisation vom Vorjahr.

Förderung von Anschaffungen

Die Stadt gewährt auf Antrag Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten, die über die übliche Grundausstattung hinausgehen. Der Anschaffungspreis muß mehr als 250,00 € betragen. Bezuschußt werden nur Sportgeräte, Platz- und Pflegegeräte, die der aktiven Sportausübung dienen und deren Notwendigkeit und Eignung nachgewiesen sind.

Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 25 % der durch den jeweiligen Fachverband anerkannten zuschußfähigen Anschaffungskosten betragen, jedoch nicht mehr als 1.500,00 € in einem Zeitraum von fünf Jahren.

2. Musik- und Gesangsvereine

Jeder Verein erhält zur teilweisen Deckung seiner laufenden Kosten (Dirigent, Chorleiter, Noten, Reparatur von Musikinstrumenten usw.) einen jährlichen Zuschuß in Form eines Grundbetrages. Dieser beträgt:

- für den Musikverein 200,00 €
- für den Gesangverein 100,00 €

Zur Förderung der Jugendarbeit erhöht sich der Grundbetrag um eine jährliche Zulage. Für jeden dem Verein angehörenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden 8,00 € ausbezahlt.

Maßgeblich für die Berechnung der Zulage ist die Beitragsabrechnung des Vereins mit dem jeweiligen Dachverband vom Vorjahr.

Förderung von Anschaffungen

Ein Verein kann für besondere Anschaffungen (Uniformen, Instrumente und dergleichen) einen Zuschuß beantragen. Der Anschaffungspreis muß mehr als 250,00 € betragen.

Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 25 % der durch den jeweiligen Dachverband anerkannten zuschußfähigen Anschaffungskosten betragen, jedoch nicht mehr als 1.500,00 € in einem Zeitraum von 5 Jahren.

3. Sonstige Vereine im Bereich von Kultur, Freizeit und Heimatpflege

Die Gemeinde gewährt Vereinen, die aufgrund der Unterschiedlichkeit und Vielfältigkeit nicht unter die Ziffer 1 und 2 fallen und im Bereich von Kultur, Freizeit und Heimatpflege tätig sind, eine Pauschalförderung. Für die

- Kategorie A 200,00 €
- Kategorie B 100,00 €

Darüberhinaus gewährt die Gemeinde für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als laufende Zuwendung 8,00 € pro Jahr.

Maßgeblich für die Berechnung der Zulage ist die Beitragsabrechnung des Vereins mit dem jeweiligen Dachverband vom Vorjahr.

Förderung von Anschaffungen

Die Vereine können für besondere Anschaffungen, die Vereinszwecken dienen (nicht wirtschaftliche Aufwendungen), einen Zuschuß beantragen. Der Anschaffungspreis muß mehr als 250,00 € betragen. Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 25 % der durch den jeweiligen Dachverband anerkannten zuschußfähigen Anschaffungskosten betragen, jedoch nicht mehr als 1.500,00 € in einem Zeitraum von fünf Jahren.

4. Weitere Organisationen (sozial, caritativ, bildend)

Zur Deckung der laufenden Kosten erhalten die nachfolgend genannten Organisationen einen jährlichen Zuschuß in Form eines Grundbetrags:

- DRK Ortsgruppe Gundelsheim 200,00 €
- DLRG Ortsgruppe Gundelsheim 150,00 €
- Kirchenchöre 100,00 €
- Kolpingsfamilie 100,00 €

Zur Förderung der Jugendarbeit erhöht sich der Grundbetrag um eine jährliche Zulage. Für jeden der Organisation angehörenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden 8,00 € ausbezahlt.

Bei der Kolpingsfamilie werden nur die Jugendlichen vom 16. bis 18. Lebensjahr der Berechnung zugrundegelegt.

Förderung von Anschaffungen

Die Förderung von Anschaffungen erfolgt in Anlehnung an die Regelung nach Ziffer III, 3 b.

IV. Bezuschussung vereinseigener Gebäude und Anlagen

1. Sporttreibende Vereine

Die Stadt gewährt den Vereinen Zuschüsse für die Unterhaltung und Pflege von Sportstätten.

Voraussetzung hierfür ist, daß

- a) die Sportstätten auf der Gemarkung Gundelsheim liegen und die Mehrheit der Mitglieder Bürger der Stadt sind,
- b) der Verein gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung der Finanzverwaltung ist und dem Amateursport dient,
- c) die Sportstätten den Wettkampfbestimmungen des Fachverbandes oder in ihrem Charakter der Erholung durch sportliche Betätigung und Freizeitsport dient,
- d) sich die Sportstätte in einem gepflegten Zustand befindet und so beschaffen ist, daß man auf ihr ohne Unfallgefahr Sport treiben kann,
- e) der Verein im Bedarfsfall seine Sportstätte der schulischen Leibeserziehung und anderen Sportvereinen zur Verfügung stellt,
- f) die Sportanlage mindestens 6 Monate im Jahr für Sportzwecke benutzt wird.

Die Stadt gewährt diese Förderung in folgender Höhe:

- a) **Außenanlagen:**
für den m² Sportfläche **0,18 €**
- b) **Hallen, Vereinsheime:**
Für den m² genutzter Fläche **15,00 €**,
hinzuzurechnen sind die Hallenfläche einschließlich Bühne,
sanitäre Anlagen, Umkleieräume und Geräteräume.

In der Gemeinderatssitzung vom 23.01.2013 wurde eine Erhöhung der Vereinsförderung der **Stadtteile** für die Unterhaltung der vereinseigenen Hallen von 15,00 € / m² auf **20,00 € / m²** mehrheitlich beschlossen.

Ausgenommen von dieser Förderung ist die SG Gundelsheim wegen der Sonderregelung nach Abschnitt V, Ziff. 3.

2. Weitere Vereine und Organisationen (Ziff. III, 2 - 4)

Für vereinseigene Räume oder Gebäude bezahlt die Stadt einen laufenden Zuschuß zu den Unterhaltungskosten.

Für den m² Nutzfläche (Saal, sanitäre Anlagen, Geräteräume) wird ein jährlicher Zuschuß in Höhe von **2,60 €** gewährt.

V. Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen

1. Überlassung gemeindeeigener Sporthallen

Die Sporthalle im Sportgelände "Sandbuckel" wird den örtlichen Sportvereinen zu Übungszwecken zur Verfügung gestellt.

Als Entgelt für die Überlassung wird pro Trainingsstunde ein Betrag in Höhe von 2,60 € erhoben.

Maßgebend ist der von der Gemeinde aufgestellte Benutzungsplan.

2. Benutzung der Sportanlagen

Für die Benutzung der Außensportanlagen (Rasenfußballplatz, Hartplatz, 2 Kleinspielfelder, Leichtathletikanlagen) wird ein Entgelt in Höhe von 6,00 € pro Trainingsstunde erhoben.

Maßgebend ist der von der Gemeinde aufgestellte Benutzungsplan.

3. Sonderregelung mit der SG Gundelsheim

Der SG Gundelsheim wird für die Überlassung der gemeindeeigenen Sporthalle im Sportgelände "Sandbuckel" und den Außensportanlagen kein Entgelt in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wird im Haushalt der Stadt verrechnet.

4. Gemeindeeigene Räume und Einrichtungen

Die örtlichen Vereine sind zum Teil in gemeindeeigenen Räumen untergebracht. Für die Inanspruchnahme dieser Räume wird bei einmaliger wöchentlicher Benutzung pauschal ein jährlicher Betrag in Höhe von 100,00 € erhoben. Bei mehrmaliger wöchentlicher Benutzung erhöht sich der Betrag entsprechend.

Dem DRK, Ortsgruppe Gundelsheim, wird das ehemalige "Milchhäusle" als Übungs- und Bewirtschaftungsraum überlassen. Für diese Benutzung wird eine jährliche Miete in Höhe von 200,00 € festgesetzt.

Anmerkung:

Bei den nach Ziffer 1, 2 und 4 errechneten Entgelten kommen Beträge bis 200,00 € nicht in Anrechnung. Diese gelten als Förderung und werden im Haushalt der Stadt verrechnet.

VI. Sonstige Förderungen

1. Investitionszuschüsse

Auf schriftlichen Antrag können Investitionen der Vereine in Form von verlorenen Zuschüssen durch die Gemeinde gefördert werden. Als Investitionen gelten Kapitalaufwendungen, vorwiegend für Anlagen (insbesondere Grundvermögen). Neben der erstmaligen Anschaffung fallen hierunter auch Aufwendungen für die Verbesserung oder Erneuerung bereits vorhandener Anlagen. Ein Zuschuß wird nur bewilligt, wenn der Zweck des Vorhabens dem Verein unmittelbar zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen, gemeinnützigen Aufgabe dient.

Der Zuschuß beträgt in der Regel 10 % der Kosten und wird nur gewährt, wenn die Einzelmaßnahme den Betrag von 2.500,00 € übersteigt.

Der Zuschußantrag muß bis spätestens 1. Oktober des der geplanten Investition vorausgehenden Rechnungsjahres gestellt werden. Dem Antrag sind Baupläne einschließlich Baubeschreibung, Kostenvoranschlag und Finanzierungsnachweis beizufügen.

2. Veranstaltungen

Bei besonderen Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung kann dem gemeinnützigen Veranstalter auf Antrag ein Zuschuß zur Deckung seiner Aufwendungen gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Gemeinderat bzw. zuständige Ausschuß des Gemeinderats.

3. Ehrengaben

Die Gemeinde gewährt den Vereinen bei klassischen Jubiläen (25, 50, 75, 100 Jahre usw.) eine Jubiläumsgabe in Höhe von 5,00 € pro Jahr des Bestehens.

VII. Antragsverfahren und Auszahlungsregelung

Die laufenden Zuwendungen nach Ziff. III und IV werden jeweils in der ersten Hälfte jedes Jahres auf Antrag an die Vereine ausbezahlt. Als Antrag gilt die rechtzeitige Vorlage der Mitgliederdaten sowie möglicher zusätzlicher Erläuterungen bei der Gemeindeverwaltung.

Bei Förderung von baulichen Maßnahmen und sonstigen Investitionen ist jeweils rechtzeitig mit der Gemeindeverwaltung Verbindung aufzunehmen, damit ein entsprechender Zuschußantrag mit den notwendigen Unterlagen dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden kann. Das Gleiche gilt für Förderungen nach Ziff. VI Nr. 2.

VIII. Schlußbestimmungen

Die Zuschußgewährung erfolgt nur nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsansätze. Durch diese Richtlinien wird kein Rechtsanspruch begründet.

Der Gemeinderat kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von diesen Richtlinien beschließen.

Diese Förderungsrichtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadt Gundelsheim am 03.06.1981 verabschiedet. Sie treten rückwirkend am 01.01.1981 in Kraft, ausgenommen die Richtlinien für die Förderungen nach Ziff. VI, die am 01.01.1982 in Kraft treten. Gleichzeitig treten alle früher gefaßten Richtlinien bzw. Beschlüsse des Gemeinderats außer Kraft.

Gundelsheim, den 12. April 1995

gez. Oheim
Bürgermeister

**Anlage zu den Richtlinien der Vereinsförderung vom 3. Juni 1981,
geändert durch Beschluss vom 12. April 1995**

Gliederung der Vereine

Musik- und Gesangvereine

Blaskapelle der kath. Kirchengemeinde Gundelsheim

Sonstige Vereine im Bereich von Kultur Freizeit und Heimatpflege

Kategorie

Obst- und Gartenbauverein

B

Weitere Organisationen (sozial, caritativ, bildend)

Kirchenchor Gundelsheim
Kirchenchor Obergriesheim
Kolpingsfamilie

Sitzungsvorlage



zur öffentlichen Sitzung der Stadt Gundelsheim

| Gremium | Sitzungsdatum | Behandlung |
|-------------|---------------|--------------|
| Gemeinderat | 19.11.2025 | Entscheidung |

Vorlage Nr.: 2025/160

Baugebiet "Ob dem Dorf V" Höchstberg -Straßenbezeichnung

Sachverhalt:

Das Bebauungsplan- und Umlegungsverfahren für das Gebiet „Ob dem Dorf V“ Höchstberg dürfte voraussichtlich bis Frühjahr 2026 abgeschlossen sein.

Zur Aktualisierung der öffentlichen Bücher (Liegenschaftskataster und Grundbuch) ist nun zeitnah die Straßenbezeichnung für die in dem Baugebiet entstehende Straßen festzusetzen.

Hierzu hat der Ortschaftsrat von Höchstberg die Vorschläge zur Planstraße A „Im Retter“ und zur Planstraße B „Am Hohlweg“ unterbreitet, welche zur Diskussion gestellt werden sollen.

Die Planstraße C ist die Verlängerung des Krautweges.

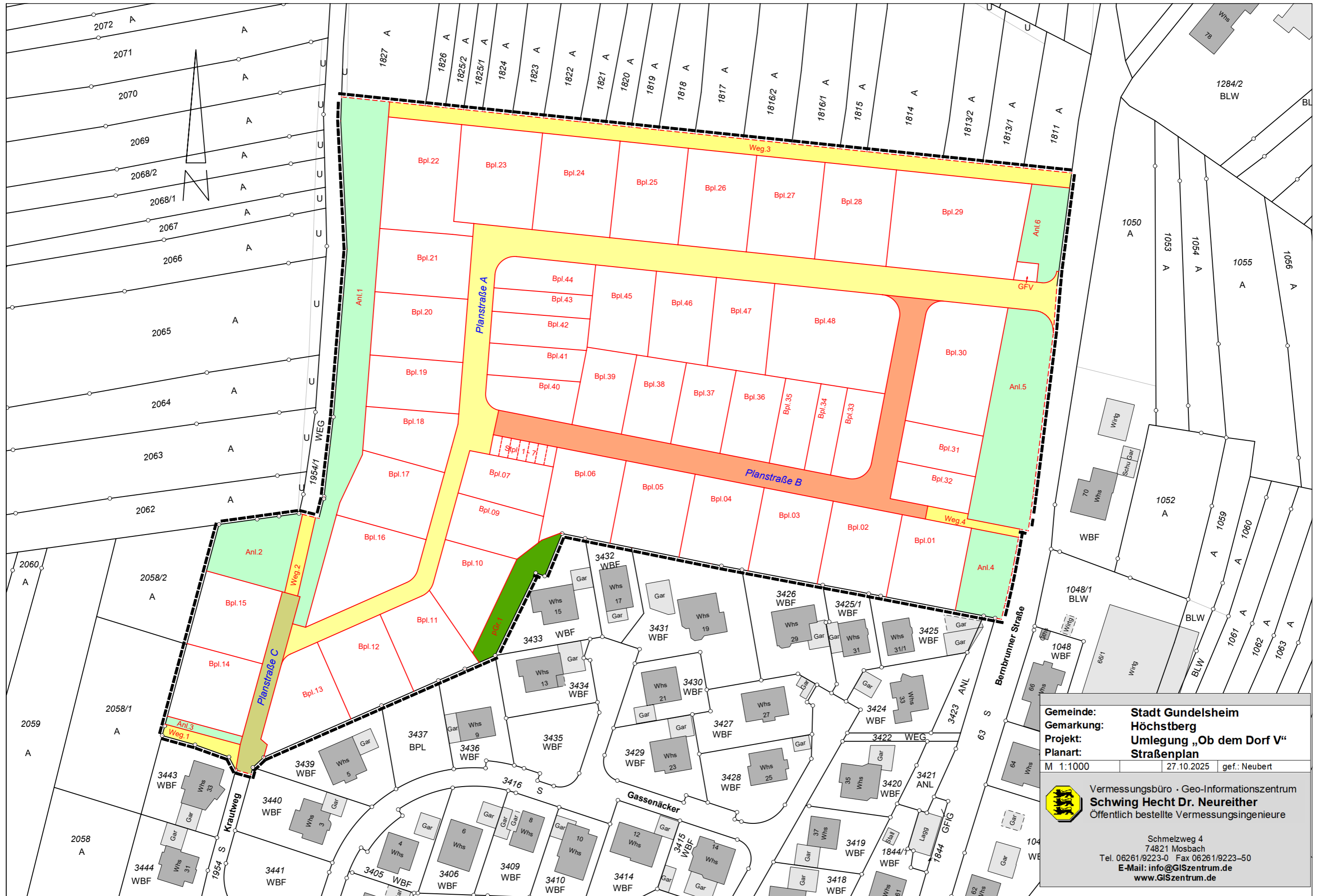
In der Sitzung können weitere Vorschläge unterbreitet werden.

Beschlussvorschlag:

Die neu entstehenden Straßen werden mit „Im Retter“ und „Am Hohlweg“ bezeichnet.

Anlagen:

Straßenplan BG "Ob dem Dorf V" Höchstberg



| | |
|-------------------|---------------------------------|
| Gemeinde: | Stadt Gundelsheim |
| Gemarkung: | Höchstberg |
| Projekt: | Umlegung „Ob dem Dorf V“ |
| Planart: | Straßenplan |
| M 1:1000 | 27.10.2025 gef.: Neubert |


Vermessungsbüro · Geo-Informationszentrum
Schwing Hecht Dr. Neureither
 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Schmelzweg 4
 74821 Mosbach
 Tel. 06261/9223-0 Fax 06261/9223-50
 E-Mail: info@GISzentrum.de
 www.GISzentrum.de

Sitzungsvorlage



zur öffentlichen Sitzung der Stadt Gundelsheim

| Gremium | Sitzungsdatum | Behandlung |
|-------------|---------------|--------------|
| Gemeinderat | 19.11.2025 | Entscheidung |

Vorlage Nr.: 2025/154

Änderung der geplanten Stützmauer aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in Gundelsheim, Kilianstraße 9

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen, das Bauvorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu realisieren.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des nichtqualifizierten Bebauungsplans "Tiefenbacher Straße und Panoramastraße", Erweiterung.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich somit ergänzend nach § 34 BauGB. Danach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Im Bebauungsplan sind keine Festsetzungen bezüglich Stützmauer vorhanden. Allgemein sind Stützmauern bis zu einer Höhe von 2 m verfahrensfrei.

Zur Sicherstellung einer dauerhaften Stabilität ist eine höhere Ausführung der Stützmauer erforderlich. Für die Erhöhung der Stützmauer an der Grundstücksgrenze hat das Landratsamt einen Antrag auf veränderte Planung gefordert.

Es handelt sich im Vergleich zu dem genehmigten Bauantrag um eine massive Erhöhung der Stützmauer, bei der das Abstandsflächenrecht neu zu prüfen ist.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 LBO sind bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, soweit sie nicht höher als 2,5 m sind oder ihre Wandfläche nicht mehr als 25 m² beträgt an der Grundstücksgrenze zulässig. Für einen Verstoß müssen beide Werte überschritten werden. Im vorliegenden Fall wird die Wandfläche deutlich überschritten.

Die Angrenzer haben dem Vorhaben schriftlich zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden keine Einwendungen erhoben. Das Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch wird erklärt.

Anlagen:

Planunterlagen Kilianstraße 9

Sitzungsvorlage



zur öffentlichen Sitzung der Stadt Gundelsheim

| Gremium | Sitzungsdatum | Behandlung |
|-------------|---------------|--------------|
| Gemeinderat | 19.11.2025 | Entscheidung |

Vorlage Nr.: 2025/152

Neubau eines Wohnhauses mit Carport, Bibernelnstraße in 74831 Gundelsheim-Obergriesheim, Flst.Nr. 3621

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen das oben genannte Bauvorhaben im Rahmen des vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 52 LBO zu realisieren.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des qualifizierten Bebauungsplans „Baumgarten“ in Obergriesheim.

Die Stellungnahme des Ortschaftsrates Obergriesheim liegt bis zur Sitzung vor.

Da keine Ausnahmen, Abweichungen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften beantragt wurden, ist die Benachrichtigung der Eigentümer angrenzender Grundstücke nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden keine Einwendungen erhoben.
Das Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch wird erklärt.

Anlagen:

Planunterlagen